

Beschluss zur Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Förderung der Dopingprävention durch die Nationale Anti Doping Agentur vom 1. September 2015 auf Grundlage des Beschlusses der Sportministerkonferenz vom 12. November 2020 „Stärkung der Dopingprävention in den Ländern“

(BV03/2021-2 vom 8. Juni 2021 im Umlaufverfahren)

Einleitung

Mit Beschluss vom 12. November 2020 hat die 44. SMK ihr Ziel bekräftigt, die Dopingprävention in den Ländern langfristig auszubauen. Dazu soll die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegte Förderhöchstgrenze angehoben werden. Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung soll dabei mit weiteren sinnvollen Änderungen verbunden werden, die die verwaltungsmäßige Umsetzung des Förderverfahrens betreffen und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl für die Länder als auch für die NADA als Zuwendungsempfängerin zum Ziel haben.

Beschluss

Um das Förderverfahren zu vereinfachen und eine Ausweitung der Förderung ab dem 1. Januar 2022 zu ermöglichen, beschließt die SMK, die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Förderung der Dopingprävention durch die Nationale Anti Doping Agentur vom 1. September 2015 wie folgt zu ändern:

Zu § 2 Koordination und Zusammenarbeit

In Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Entgegennahme, Prüfung und Bewilligung des Zuwendungsantrages der NADA gemäß Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,“

Begründung: Das mit der Koordination des Zuwendungsverfahrens beauftragte Land Nordrhein-Westfalen soll über die Entgegennahme und Prüfung des Antrags hinaus ermächtigt werden, im Auftrag der beteiligten Länder einen gemeinsamen Bewilligungsbescheid zu erlassen. Das Förderverfahren würde so an das Verfahren zur gemeinsamen Förderung

von Projekten des IAT angepasst werden. Die Länder und insbesondere auch die NADA als Zuwendungsempfängerin würden von Verwaltungsaufwand entlastet werden.

In Absatz 1 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„Erbringung von Auszahlungsempfehlungen gegenüber den Vereinbarungspartnern,“

Begründung: Die Auszahlung der Mittel erfolgt weiterhin dezentral durch die beteiligten Länder. Das Land Nordrhein-Westfalen empfiehlt auf Grundlage seiner Prüfergebnisse den Ländern die Auszahlung. Das Prinzip „jährlicher Auszahlungsempfehlungen“ wurde bisher nicht angewendet. Daher soll zukünftig auf den Zusatz „jährlich“ verzichtet werden.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vereinbarungspartner stimmen sich in der Sportreferentenkonferenz fachlich ab und führen über die zu finanzierenden Maßnahmen, die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung und die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid Einvernehmen herbei.“

Begründung: Die Wörter „zu den Zuwendungsbescheiden der Länder“ werden durch „zum Zuwendungsbescheid“ ersetzt.

Zu § 3 Leistungen und Kosten

In Absatz 1 Satz 1 wird die Förderhöchstgrenze von „500.000 €“ in „700.000 €“ geändert.

Begründung: Wie in § 1 der Vereinbarung ausgeführt und mit Beschluss der 44. SMK erneut untermauert, verfolgen die Mitglieder der SMK das gemeinsame Ziel, die Dopingprävention in den Ländern langfristig auszubauen. Um die NADA in die Lage zu versetzen, insbesondere auch den Anforderungen des neu eingeführten International Standard of Education zu entsprechen und ihre Präventionstätigkeiten weiter auszubauen, wird die formulierte Förderhöchstgrenze bedarfsgerecht angehoben.

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der jeweilige Länderanteil wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in seiner zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung festgesetzt.“

Begründung: Seit Jahren verzögert sich die Veröffentlichung des Königsteiner Schlüssels. Dies hat bisher zu erheblichem Verwaltungsaufwand geführt, z. B. bei der Verrechnung von Länderanteilen im laufenden Projektjahr. Um dies zu vereinfachen, sollen die Länderanteile zu einem festen Zeitpunkt für den gesamten Förderzeitraum festgesetzt werden.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vereinbarungspartner zahlen ihren jeweiligen für das Haushaltsjahr gemäß Abs. 1 festgesetzten Anteil gemäß der im gemeinsamen Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen an die NADA aus.“

Begründung: Die Anpassung erfolgt analog zur Änderung des § 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Begründung: Das Land Niedersachsen hat sein Förderverfahren umgestellt. Daher ist Absatz 3 - alt - entbehrlich.